



**Zweite Satzung  
zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des  
Sanierungsgebietes „Nr. 3 Block 22“**

**Vom 3. April 2006**

Die Stadt Bad Windsheim erlässt aufgrund des § 142 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung:

**§ 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 3 Block 22 vom 22. November 1985 wird wie folgt geändert:

**§ 1a wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:**

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt; die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB sind ausgeschlossen.

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Windsheim, 3. April 2006



Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim

Wolfgang Eckardt

## Bekanntmachung

Die Stadt Bad Windsheim hat eine

**Zweite Satzung  
zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des  
Sanierungsgebietes „Nr. 3 Block 22“  
Vom 3. April 2006**

beschlossen.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie liegt in der Verwaltung der Stadt (Zimmer 32 - Stadtbauamt) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Bad Windsheim, 4. April 2006  
STADT BAD WINDSHEIM

  
Eckardt  
Erster Bürgermeister

## Bekanntmachungsvermerk

Die Niederlegung und Bekanntmachung der

**Zweiten Satzung  
zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des  
Sanierungsgebietes „Nr. 3 Block 22“  
Vom 3. April 2006**

erfolgte am 4. April 2006

Ausgehängt am: 4. April 2006

Abgenommen am: 10. Mai 2006

Bad Windsheim, 4. April 2006  
STADT BAD WINDSHEIM

i. A.  
  
Hofmann  
Verw.-Amtmann